

Bundeskanzleramt
Informations- und Innovationsmanagement
z. Hd. Herrn Dr. Thomas Kröll
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: thomas.kroell@bka.gv.at

Geschäftszahl: BMBWF-10.353/0116-Präs/9/2019

Entschließung des Nationalrates Nr. 91/E betr. Evaluierung der Aufsichtsratsvergütungen im Bereich jener Unternehmen, in denen die jeweiligen Bundesministerien Eigentümerrechte der Republik ausüben; Bericht

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlaubt sich zur Entschließung des Nationalrates Nr. 91/E vom 3. Juli 2019 den nachfolgenden Bericht mit dem Ersuchen um Weiterleitung an den Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat eine ad-hoc-Erhebung der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen im Bereich jener Unternehmen, in denen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Eigentümerrechte der Republik ausübt sowie jener Einrichtungen, in denen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zwar nicht die Eigentümerrechte der Republik ausübt, die jedoch aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen eingerichtet worden sind (wie bspw. ua. auch die Universitäten, das Institute of Science and Technology oder die Österreichische Akademie der Wissenschaften) vorgenommen, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

A. Zu den Gesamtaufwendungen für Aufsichtsräte und vergleichbare Aufsichtsorgane:

Die Gesamtaufwendungen für Aufsichtsräte und vergleichbare Aufsichtsorgane von Unternehmungen im Sinne der Entschließung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Jahren 2014 bis 2018 stellen sich wie folgt dar:

Gesamtaufwendungen für Aufsichtsräte und vergleichbare Aufsichtsorgane in EUR					
Bezeichnung des jeweiligen Aufsichtsorgans	2014	2015	2016	2017	2018
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), Generalversammlung /Kuratorium	0	0	0	0	0
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, Aufsichtsrat	16.128,95	5.956,86	9.837,35	13.562,84	13.433,64
Institute of Science and Technology (IST), Kuratorium	-*	-*	-*	34.000,00**	46.000,00**
Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), Akademierat	-*	-*	137,60	4.059,43	2.295,90
Österreichische Austauschdienst-GmbH (ÖAD), Aufsichtsrat	0	0	0	0	0
Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG), Aufsichtsrat	0	0	0	0	0
Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH (ÖMBG), Aufsichtsrat	11.295,03	11.526,81	12.449,00	12.358,55	11.851,00
Akademie der bildenden Künste Wien, Universitätsrat	28.798,00	31.982,00	32.500,00	27.724,00	42.840,00
Medizinische Universität Graz, Universitätsrat	46.200,00	51.000,00	54.000,00	53.400,00	74.800,00
Medizinische Universität Innsbruck, Universitätsrat	167.000,00	169.500,00	170.000,00	135.500,00	83.140,00
Medizinische Universität Wien, Universitätsrat	97.456,00	118.375,00	88.109,00	110.824,00	73.394,00
Montanuniversität Leoben, Universitätsrat	39.800,00	40.100,00	37.400,00	38.000,00	37.411,00
Technische Universität Graz, Universitätsrat	51.300,00	54.000,00	51.600,00	50.400,00	70.300,00
Technische Universität Wien, Universitätsrat	8.400,00	8.400,00	9.300,00	8.400,00	35.200,00
Universität für angewandte	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	44.200,00

Kunst Wien, Universitätsrat					
Universität für Bodenkultur Wien, Universitätsrat	103.935,00	102.189,00	99.811,00	110.057,00	82.874,00
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, Universitätsrat	38.622,00	37.467,00	35.989,00	37.366,00	47.089,00
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Universitätsrat	63.900,00	61.800,00	68.809,00	55.091,00	46.400,00
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Universitätsrat	99.600,00	92.700,00	99.600,00	81.000,00	47.800,00
Universität für Weiterbildung Krems, Universitätsrat	60.842,00	62.771,00	62.372,00	61.757,00	44.350,00
Universität Graz, Universitätsrat	45.600,00	45.600,00	45.600,00	45.600,00	43.200,00
Universität Innsbruck, Universitätsrat	98.322,00	98.211,00	99.290,00	96.063,00	93.374,00
Universität Klagenfurt, Universitätsrat	25.621,00	30.718,00	33.360,00	23.643,00	38.384,00
Universität Linz, Universitätsrat	66.402,00	70.200,00	63.900,00	57.300,00	61.641,00
Universität Mozarteum Salzburg, Universitätsrat	47.109,00	45.733,00	49.597,00	46.252,00	39.533,00
Universität Salzburg, Universitätsrat	52.718,00	53.797,00	61.621,00	59.524,00	48.026,00
Universität Wien, Universitätsrat	86.400,00	81.180,00	84.600,00	89.200,00	113.623,00
Veterinärmedizinische Universität Wien, Universitätsrat	37.500,00	36.000,00	48.104,00	46.825,00	51.502,00
Wirtschaftsuniversität Wien, Universitätsrat	0	0	0	0	57.000
* Die Daten waren im Rahmen der ad-hoc-Erhebung nicht verfügbar.					
** Lt. Corporate-Governance-Berichten des IST-Austria in den Jahren 2017 und 2018					

Erklärend wird allgemein zu den ausgewiesenen Zahlen in der Tabelle bemerkt, dass in den vorstehenden Angaben angefallene Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reiseauslagenersätze und/oder Barauslagenersätze enthalten sind. Die Gesamtausgaben und deren Fluktuationen sind durch unterschiedliche Umstände bedingt, wie etwa Reisebewegungen einzelner Aufsichtsorgane, Änderungen in der Zusammensetzung, in dem Teilnehmendenkreis oder der Aufsichtsratsvergütung.

Im Speziellen wird ausgeführt:

- Die vergleichbaren Aufsichtsorgane der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) sind die Generalversammlung und das aus den Mitgliedern der Generalversammlung zu bestellende Kuratorium. Gemäß § 12 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) üben die Mitglieder der Generalversammlung ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- Bezüglich des Angaben zum Aufsichtsrat des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens wird bemerkt, dass aufgrund der unterschiedlichen Anzahl an teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern je Sitzung, der unterschiedlichen Anzahl an Sitzungen pro Jahr sowie der Unterschiede in den angefallenen bzw. eingereichten Reisekosten, sich Schwankungen in den Gesamtaufwendungen pro Jahr ergaben. Insbesondere in den Jahren 2014 bis 2016 ergaben sich erhebliche Schwankungen. Im Jahr 2014 sind höhere Kosten angefallen, da sieben Aufsichtsratsitzungen abgehalten wurden und in den anderen Jahren nur vier bis sechs (2015 und 2016: je 4 Sitzungen, 2017: 5 Sitzungen, 2018: 6 Sitzungen). In den Jahren 2015 und 2016 wurde die monatliche Auszahlung an den Aufsichtsratsvorsitzenden teilweise ausgesetzt bzw. rückerstattet, da dieser krankheitsbedingt in diesem Zeitraum die Funktion nicht ausüben konnte, wodurch sich die Gesamtaufwendung verringerte.
- Bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist die Funktion im Akademierat eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die keine Vergütung gebührt. Es steht jedoch Reisekostenersatz gemäß der Reisekostenrichtlinie der ÖAW zu.
- Bei der Österreichische Austauschdienst-GmbH (ÖAD) erhielten bzw. erhalten deren Aufsichtsratsmitglieder keine Aufsichtsratsvergütungen.
- Der Aufsichtsrat des österreichischen Bibliothekenverbundes und Service GmbH (BGBl. I Nr. 15/2002) besteht seit Dezember 2013. Es wurden und es werden keine Aufsichtsratsvergütungen ausgezahlt.

B. Zu den festgesetzten Vergütungen für Aufsichtsräte und vergleichbare Aufsichtsorgane:

Hinsichtlich festgelegter Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder für Aufsichtsräte und vergleichbare Aufsichtsorgane von Unternehmungen im Sinne der Entschließung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird hinsichtlich des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) auf die BIFIE-AR-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II

Nr. 140/2008, und bezüglich der Universitäten auf die Universitätsräte-Vergütungsverordnung, BGBl. II Nr. 240/2017, verwiesen.

Betreffend Institute of Science and Technology betrogen die durchschnittlichen jährlichen Vergütungen pro Mitglied des Kuratoriums 3.200,00 EUR im Jahr 2016, 2.267,00 EUR im Jahr 2017 und 3.067,00 EUR im Jahr 2018.

Betreffend die Österreichische Mensen Betriebsgesellschaft mbH (ÖMBG) gestalteten sich die festgelegten Vergütungen bis einschließlich 2015 wie folgt: Für den Vorsitz standen 3.650,00 EUR, für dessen Stellvertretung 1.500,00 EUR sowie für die sonstige Mitgliedschaft 750,00 EUR, jeweils zuzüglich 55,00 EUR Sitzungsgeld und allfälliger Reisekostenersatz zu. Ab 2016 erhöhten sich die Sätze auf 3.950,00 EUR für den Vorsitz und auf 1.950,00 EUR für dessen Stellvertretung. Die Vergütung für die sonstige Mitgliedschaft (750,00 EUR) sowie das Sitzungsgeld (je 55,00 EUR) stehen seither ebenso in unveränderter Höhe zu, wie auch der allfällige Reisekostenersatz.

C. Zur Transparenz der Vergütungen:

Am Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) ist gemäß § 11 Abs. 1 Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-Gesetz 2008) ein Aufsichtsrat vorgesehen, der aus neun Mitgliedern besteht. Der Aufwandsersatz für die Mitglieder des BIFIE-Aufsichtsrates ist gemäß § 11 Abs. 2 BIFIE-Gesetz 2008 in der BIFIE-AR-Aufwandsersatzverordnung, BGBl. II Nr. 140/2008, geregelt. Durch die Verordnung ist der gebührende Aufwandsersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates transparent dargestellt. Per 1. Juli 2020 wird das BIFIE in eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung überführt und als Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) weitergeführt. Da das IQS dem Bund direkt unterstellt ist, wird es über keinen Aufsichtsrat verfügen. Der BIFIE-Aufsichtsrat wird somit nach Auflösung des BIFIE nicht weiterbestehen.

Betreffend das Institute of Science and Technology (IST) sind die Bezüge der Mitglieder des Kuratoriums für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 und 2018 in den Corporate-Governance-Berichten des IST-Austria unter https://ist.ac.at/wp-content/uploads/2019/07/CorporateGovernanceBericht_2018.pdf (2018) sowie https://ist.ac.at/wp-content/uploads/2019/03/CorporateGovernanceBericht_2017.pdf (2017) ersichtlich.

An jeder Universität ist gemäß § 21 Universitätsgesetz 2002 (UG) ein Universitätsrat mit einer jeweiligen Funktionsperiode von fünf Jahren einzurichten. Die EntschlieÙung umfasst den Zeitraum von zwei Funktionsperioden: die Funktionsperiode vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2018 sowie die Funktionsperiode vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2023.

Für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte gilt Folgendes:

Gemäß § 21 Abs. 11 UG erhalten die Mitglieder des Universitätsrats für ihre Tätigkeit eine Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwandes, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. Die Höhe der Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Somit ist sichergestellt, dass die Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats öffentlich zugänglich – und damit transparent – dargestellt wird.

Nach einer Kritik des Rechnungshofes an der Höhe der Vergütung der Mitglieder der Universitätsrats einzelner Universitäten und nach einigen parlamentarischen Anfragen zu diesem Thema erfolgte eine Änderung des § 21 Abs. 11 UG, die eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin oder der Bundesminister enthält, wonach insbesondere unter Berücksichtigung der Größe der Universität und des daraus resultierenden Zeit- und Arbeitsaufwandes durch Verordnung Obergrenzen für die Vergütung festzusetzen sind, wobei für Gruppen von Universitäten unterschiedliche Obergrenzen festgelegt werden können. Diese Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 240/2017 erlassen (Universitätsräte-Vergütungsverordnung – UniRVV) und ist ab Beginn der neuen Funktionsperiode der Universitätsräte mit 1. März 2018 anzuwenden. Die Bestimmung über die Veröffentlichung der Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte ist weiterhin anzuwenden.

Somit werden die finanziellen Zuwendungen an die Mitglieder der Universitätsräte insgesamt dreimal dargestellt und berichtet:

1. Die Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwandes ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen.
2. Im Rechnungsabschluss jeder Universität sind die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Universitätsräte (Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jährlich darzustellen, der ebenfalls im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren ist (siehe Aufstellung unter Punkt A).

3. Erstmals über das Geschäftsjahr 2018 haben die Universitäten auch einen Corporate Governance Bericht gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) zu legen, der u.a. auch Angaben über die Vergütungen der Mitglieder der Universitätsräte enthält.

Wien, 13. August 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

Elektronisch gefertigt